

# RS OGH 1955/3/24 Ds73/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1955

## Norm

DSt 1872 §59

## Rechtssatz

Bei der Entscheidung über einen Wiederaufnahmsantrag hat der Disziplinarrat so vorzugehen, wie ein erkennendes Gericht, wenn es den Nichtigkeitsgrund nach § 281 Z 4 StPO vermeiden will. Es ist zu entscheiden, ob den beigebrachten neuen Tatsachen und Beweismitteln auch die Eignung im Sinne des § 353 Z 2 StPO zukommt. Ist diese Frage zu bejahen, dann muß allerdings die Würdigung dieser Beweise und die Entscheidung darüber, ob und welche Beweiskraft ihnen zukommt, dem neuen Verfahren vorbehalten bleiben.

## Entscheidungstexte

- Ds 73/54  
Entscheidungstext OGH 24.03.1955 Ds 73/54

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0056216

## Dokumentnummer

JJR\_19550324\_OGH0002\_0000DS00073\_5400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)